

(Berichterstatter Abgeordneter Dr. Sähnel.)

(A) Herr Abgeordnete Fleißner, der übrigens der Deputation angehört, heute nochmals in dieser verschärften Weise diesen Gegensatz betont, habe ich nicht erwartet. Jedenfalls stelle ich als meine Ansicht fest, daß er damit für das sächsische Volk, wie er den Ausdruck gebrauchte, in dieser Weise jedenfalls nicht einzutreten befugt ist.

(Bravo! Sehr richtig! rechts.)

Es ist lediglich festzustellen, daß er für seine drei Mitglieder in dieser Hohen Kammer die Erklärung abgegeben hat, wie wir sie gehört haben.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Will die Kammer beschließen:

1. bei Kap. 22, Kronrente, nach der Vorlage die Ausgaben mit 3778877 M. zu bewilligen?

Gegen 20 Stimmen.

2. bei Kap. 23, Jahrgelder und sonstige Leistungen auf Grund des königlichen Hausgesetzes, nach der Vorlage die Ausgaben mit 632158 M. zu bewilligen?

Gegen 20 Stimmen.

Wir kommen zum 2. Punkt der Tagesordnung:

(B) **Allgemeine Vorberatung über das königliche Dekret Nr. 13 über den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Einkommensteuergesetzes.**

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schönfeld.

Abgeordneter Schönfeld: Meine sehr geehrten Herren! Die Gewährung von Teuerungszulagen an die gegen Gehalt und Lohn im Staate sowie in sonstigen öffentlichen Verwaltungskörpern oder privatwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Angestellten, Beamten und Arbeiter ist ein Gebot der Notwendigkeit. Es bestehen keine Zweifel darüber, daß sie bedingt wird durch die erhebliche Steigerung aller Lebensbedürfnisse während des Krieges. Diese Notwendigkeit ist auch bei den ständischen Beratungen immer anerkannt worden. Niemand wird sich der Erkenntnis verschließen wollen, daß die Anforderungen, die an unser gesamtes Beamtentum, besonders an die Staatsbeamten und sonstigen Beamten im öffentlichen Dienste gestellt worden sind, während des Krieges, und wie sie weiter gestellt werden müssen bei der Überleitung der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft, ganz erheblich gewachsen sind. Andererseits sind es gerade die Beamten, denen es am allerwenigsten möglich ist, gegenüber den Verteuerungen sich aus eigener Kraft zu helfen und ihre Einkommensverhältnisse zu verbessern, wenn ihnen

nicht von anderer Seite in dieser oder jener Form Hilfe gebracht wird.

(Sehr richtig!)

Meine politischen Freunde sind deshalb, ebenso wie die anderen Parteien des Hauses, gern bereit gewesen, der Gewährung von Teuerungszulagen an die in den Staatsbetrieben beschäftigten Beamten und Angestellten, sowie der Herbeiführung einer ausreichenden Entlohnung der im Staatsbetriebe beschäftigten Arbeiter zuzustimmen. Dem Beispiele sind, soweit sich übersehen läßt, auch die vorgenannten anderen Stellen gefolgt.

Bei dem zur Beratung stehenden Entwurfe eines Gesetzes zur Abänderung des Einkommensteuergesetzes handelt es sich darum, grundlegende Bestimmungen für die Besteuerung solcher Teuerungszulagen zu treffen. Daß man darüber, ob sie steuerpflichtig sein sollen oder nicht, geteilter Meinung sein kann, beweist schon die verschiedene Behandlung, die die Besteuerung der Teuerungszulagen in den deutschen Bundesstaaten bisher erfahren hat. Auch ein Teil meiner politischen Freunde hat bei der Besprechung des Dekrets Nr. 13 recht erhebliche Bedenken gegen dasselbe geltend gemacht. Es darf aber erwartet werden, daß unter gewissen, noch näher zu bezeichnenden Bedingungen alle meine politischen Freunde schließlich dem Dekrete und seiner Begründung zustimmen werden. (D)

Wenn es sich darum handelt, das Für und Wider der Besteuerung der Teuerungszulagen abzuwägen, so spricht zunächst gegen die Besteuerung, daß bisher die Teuerungszulagen nicht besteuert worden sind, ferner, daß diese Zulagen nur auf eine beschränkte Zeit gewährt werden sollen, wengleich zurzeit nicht abgesehen werden kann, wann der Zeitpunkt eintreten wird, wo sie einmal wieder in Wegfall gestellt werden können.

Weiter spricht gegen die Besteuerung, daß in Form der Steuer ein Teil der erst als notwendig bezeichneten Zuwendungen wieder entzogen wird, und schließlich noch die Zweifel, die sich aus § 19 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes ergeben.

Für die Besteuerung der Zulagen spricht demgegenüber erstens die allgemeine Fassung des § 1 Abs. 2, § 15 Ziff. 1, § 17 unter c des Einkommensteuergesetzes. Die dort gegebene Definition des Begriffes Einkommen und der Steuerpflichtigkeit würde ohne weiteres diese Teuerungszulagen mit zu umfassen haben, wenn man diese Bestimmung in der allgemeinen Form gelten läßt.

Zweitens spricht dafür, daß besonders im privatwirtschaftlichen Betriebe stehende Beamte vielfach nicht in Form von Teuerungszulagen einen Ausgleich ihrer Bezüge gegenüber der Teuerung erhalten haben, sondern in